



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-15/2023

- öffentlich -

Jürgen Niess I/1
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.11.2023	17	zur Kenntnis

Bezeichnung: **Einführung und Verpflichtung eines Nachrückers auf die Stelle des Ersten Stadtrats und eines Nachrückers in den Magistrat**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Unser bisheriger Erster Stadtrat Jürgen Schneider ist am 29. September 2023 verstorben. Daher ist über „zwei“ Nachfolgen zu entscheiden:

1. Das Nachrücken in die vakante Stelle eines Stadtrats und
2. Das Nachrücken auf die Stelle des Ersten Stadtrats

Nachrücken auf die vakante Stelle eines Stadtrats

Nach dem Gemeinsamen Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Biedenkopf am 27. April 2021 und der Erklärung der Unterstützer dieses Wahlvorschlages, dass im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes im Magistrat eine Bewerberin/ein Bewerber von derjenigen Fraktion nachrückt, der die/der Ausgeschiedene angehört bzw. angehört hat, rückt Herr Stadtverordneter Heinz Funk in den Magistrat nach.

Bei Stadtverordneten Heinz Funk ist Voraussetzung, dass er seine Mandate als Mitglied des Ortsbeirates Kombach und als Stadtverordneter niederlegt, weil Mitglieder des Magistrats nicht gleichzeitig auch Mitglied eines Ortsbeirates und/oder Stadtverordnete sein können (vgl. § 86 Abs. 5 i. V. m. § 65 Abs. 2 HGO).

Nachrücken auf die Stelle des Ersten Stadtrats

Beim Nachrücken auf die Stelle des Ersten Stadtrats haben die Unterzeichner des Gemeinsamen Wahlvorschlages von der Möglichkeit des § 55 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 KWG Gebrauch gemacht und eine andere Reihenfolge beschlossen. Daher rückt nunmehr Herr Stadtrat Ewald Achenbach auf die Stelle des Ersten Stadtrats nach.

Einführung und Verpflichtung

Nach § 46 Abs. 1 HGO sind Stadträtinnen und Stadträte vom Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Das soll in der anstehenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in beiden Fällen geschehen. Unmittelbar vor der Einführung ist beabsichtigt, die Ernennungsurkunde auszuhändigen; das geschieht durch den Bürgermeister (vgl. § 46 Abs. 2 HGO).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Zahlung der Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

BESCHLUSSVORSCHLAG:

entfällt